

## Neues zum häuslichen Arbeitszimmer

### Finanzverwaltung modifiziert Erlassregelungen

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, dessen Ausstattung, Einrichtung, Heizung und Reinigung können nur unter engen Voraussetzungen steuermindernd berücksichtigt werden...

- **unbegrenzter Abzug** der Aufwendungen als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung** bildet
- auf 1.250 EUR jährlich begrenzter Abzug, wenn das Arbeitszimmer zwar nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet, jedoch die berufliche und betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers
  - entweder **mehr als 50% der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit** ausmacht oder
  - für die berufliche/betriebliche Tätigkeit kein **anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, sind die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers der Höhe nach unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehbar.

Der Begriff 'Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit' ist gesetzlich nicht definiert. Gemäß dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 7.1.2004 (BStBl 2004 I S 143 ff) ist ein häusliches Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung eines Steuerpflichtigen, wenn ernach Würdigung des Gesamtbildes der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale dort diejenigen Handlungen vornimmt und Leistungen erbringt, die für den konkret ausgeübten Beruf oder Betrieb wesentlich und prägend sind.

Bislang schied nach vorgenanntem Arbeitszimmererlass ein unbegrenzter Kostenabzug aus, wenn neben einer Haupttätigkeit, deren Mittelpunkt sich im häuslichen Arbeitszimmer befindet, eine weitere Tätigkeit oder ein weiterer Aufgabenbereich mit einem anderweitigen Mittelpunkt wahrgenommen wird.

Dazu hat der Bundesfinanzhof jedoch entschieden, dass das häusliche Arbeitszimmer eines Steuerpflichtigen, der mehreren Erwerbstätigkeiten nachgeht, auch dann den Betätigungsmittelpunkt bilden kann, wenn der qualitative (inhaltliche) Schwerpunkt einzelner Tätigkeiten nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt (BFH, Urteil v. 13.10.2003, VI R 27/02, BFH/NV 2004 S. 398).

Nach dieser Entscheidung muss das häusliche Arbeitszimmer also nicht den Mittelpunkt jedweder bzw. einer jedeneinzeln beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bilden.

Auch wenn der Steuerpflichtige neben einer Tätigkeit, deren Mittelpunkt sich in seinem Arbeitszimmer befindet, einer weiteren Tätigkeit nachgeht, deren Schwerpunkt zwar nicht im häuslichen Arbeitszimmer liegt, die aber gleichwohl weitere Arbeiten in diesem Raum beansprucht, so ist er, gemessen an seiner Haupttätigkeit, in einem noch höheren Maße auf sein häusliches Arbeitszimmer angewiesen und daher nach Auffassung des BFH zum unbegrenzten Kostenabzug berechtigt.

Auf der Grundlage dieser BFH-Rechtsprechung hat die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 14.9.2004, BStBl 2004 IS. 861, den Arbeitszimmererlass modifiziert und für den Fall, dass ein Steuerpflichtiger mehrere betriebliche und berufliche Tätigkeiten nebeneinander ausübt, folgende Fallgruppen gebildet:

- Bilden bei allen Erwerbstätigkeiten - jeweils - die im häuslichen Arbeitszimmer verrichteten Arbeiten den qualitativen (inhaltlichen) Schwerpunkt, so liegt auch dort der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit.
- Bilden die außerhäuslichen Tätigkeiten - jeweils - den qualitativen Schwerpunkt der Einzeltätigkeiten oder lassen sich diese keinem Schwerpunkt zuordnen, so kann das häusliche Arbeitszimmer auch nicht durch die Summe der darin verrichteten Arbeiten zum Mittelpunkt der Gesamttätigkeit werden.

- Bildet das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt lediglich einer Einzel Tätigkeit, nicht jedoch im Hinblick auf die übrigen Tätigkeiten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der Gesamttätigkeit bildet.

In diesem Fall hat der Steuerpflichtige jedoch die Möglichkeit, anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass die Gesamttätigkeit gleichwohl einem einzelnen qualitativen Schwerpunkt zugeordnet werden kann und dass dieser im häuslichen Arbeitszimmer liegt. Abzustellen ist dabei auf das Gesamtbild der Verhältnisse und auf die Verkehrsanschauung, nicht auf die Vorstellung des betroffenen Steuerpflichtigen.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer **nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit**, können die Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis zu einem jährlichen **Höchstbetrag von 1.250 EUR** geltend gemacht werden, wenn die berufliche und betriebliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50% der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit** beträgt oder für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht.

Die Finanzverwaltung vertrat **bisher** die Auffassung, dass dieser Höchstbetrag **personenbezogen** zu verstehen sei (BMF, Schreiben vom 7.1.2004, a.a.O.), mit der Folge, dass z. B. Ehegatten, die beide das Arbeitszimmer nutzen, unter Umständen jeweils Aufwendungen bis zu 1.250 EUR abziehen konnten. Dagegen hat der BFH jedoch entschieden, dass diese **Abzugsbeschränkung** auf 1.250 EUR **objektbezogen** zu verstehen sei (BFH, Urteil v. 20.11.2003, IV R 30/03, BFH/NV 2004 S. 568). Die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind also unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen bezogen auf das Objekt Arbeitszimmer auf 1.250 EUR begrenzt.

Auch hierauf hat die Finanzverwaltung mit dem BMF-Schreiben vom 14.9.2004 reagiert. Die **Abzugsbeschränkung** ist damit **nicht mehr personenbezogen**, sondern ein objektbezogener Höchstbetrag, so dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer **nur einmalig bis zur Höhe** des Höchstbetrags **von 1.250 EUR** steuerlich anerkannt werden, auch wenn der Raum von mehreren Personen genutzt wird und diese grundsätzlich jeder für sich die Voraussetzungen für den Abzug des Höchstbetrags von 1.250 EUR erfüllen würden. Der objektbezogene Höchstbetrag ist daher bei der Nutzung durch mehrere Personen aufzuteilen.

Insoweit liegt eine Verschlechterung der Rechtsposition der Steuerpflichtigen bei der Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Personen vor. Die neuen Erlassregelungen gelten daher **hinsichtlich der objektbezogenen Abzugsbeschränkung** erst für Kalenderjahre **ab 2005** bzw. für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 enden.

Sofern in dem häuslichen Arbeitszimmer unterschiedliche Tätigkeiten ausgeübt werden und das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet, sondern nur die Voraussetzungen für den auf 1.250 EUR begrenzten Abzug erfüllt sind, ist der objektbezogene Höchstbetrag ggf. auf die unterschiedlichen Tätigkeiten aufzuteilen.

(Veröffentlicht im April 2005)